

Veränderungen des badischen Staatsgebietes gegenüber anderen deutschen Staaten können, da sie das Reichsgebiet unberührt lassen, auch ohne Mitwirkung des Reiches vor sich gehen. Eine Veränderung des badischen Staatsgebietes gegenüber dem Auslande oder gegenüber dem Reichslande Elsaß-Lothringen bedarf dagegen sowohl der Form des badischen Landesrechtes wie des Reichsgesetzes zur Änderung des Art. 1 der Reichsverfassung.

§ 9. Die Staatsangehörigen.

Im Gegensatze zu dem ständischen Staate, der nur eine durch den Stand vermittelte Staatsangehörigkeit kannte, hat die Rechtsgleichheit der staatsbürgerlichen Gesellschaft auch eine allgemeine Staatsangehörigkeit unter gleichmäßiger Regelung ihres Erwerbes und Verlustes ermöglicht.

Während man das Wesen der Staatsangehörigkeit bis Mitte des 19. Jahrhunderts unter den Einflüssen des Naturrechtes und der Lehre vom Vertragsstaate in Rechten des einzelnen gegenüber dem Staate erblickte, ist in den letzten Jahrzehnten immer mehr die Ansicht zum Durchbruche gelangt, daß die Staatsangehörigkeit ein umfassendes Pflichtverhältnis des einzelnen gegenüber der Staatsgewalt ist. Dem entspricht auf der anderen Seite ein ebenso umfassendes persönliches Herrschaftsrecht des Staates gegenüber seinen Angehörigen zur Durchführung seiner Aufgaben. Dieses ist als selbständiges Recht unabhängig vom Aufenthalte der Staatsangehörigen im Staatsgebiete, wenn sie auch freilich im fremden Staatsgebiete vielfach der Herrschaft ihrer Staatsgewalt nicht erreichbar sind. Die Fremden unterliegen dagegen der Staatsgewalt nur um ihres Aufenthaltes im Gebiete willen.